

Satzung

der Theologischen Fakultät Fulda

Präambel

Die Theologische Fakultät Fulda setzt die kulturelle und wissenschaftliche Tradition Fuldas fort, die mit der Gründung der Abtei Fulda durch Bonifatius im Jahre 744 begonnen hat. Er schickte Sturmius, den ersten Abt, für ein Jahr nach Monte Cassino in das Mutterkloster des Benediktinertums. Dort sollte er die benediktinische Spiritualität und Disziplin kennenlernen, um sie in Fulda einzuführen. Eine Frucht dieser Bemühungen war die Gründung der Fuldaer Klosterschule im Jahre 747, die ihre Blütezeit unter Hrabanus Maurus erlebte und zu einer bedeutenden Bildungsstätte des deutschen Sprachraumes wurde. Als in späteren Jahrhunderten Universitäten gegründet wurden, bewahrte sich die Fuldaer Klosterschule als Studienanstalt ein hohes Ansehen.

Die von den Päpsten geförderte katholische Erneuerung Fuldas im 16. Jahrhundert führte zu einer neuen Blütezeit der Fuldaer Schultradition. 1572 wurde ein Gymnasium der Jesuiten gegründet; im gleichen Jahr wurde ein Priesterseminar als eines der ersten tridentinischen Seminare in Deutschland errichtet. 1584 wurde ein Päpstliches Seminar hinzugefügt, das Papst Gregor XIII. mit einer jährlichen Rente dotierte. Die philosophischen und theologischen Lehrstühle, die seit dem 17. Jahrhundert nacheinander errichtet worden waren, bildeten die Basis für die im Jahre 1734 von Fürstabt Adolf von Dalberg mit päpstlicher und kaiserlicher Zustimmung gegründete Universität. Sie bestand aus einer philosophischen, theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät. Nach der Säkularisierung des Hochstifts Fulda verfügte Erbprinz Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau im Jahre 1805, „... diese Universität provisorisch ganz aufzuheben und das darüber vorhandene Kaiserliche Privilegium einstweilen ruhen zu lassen“.

Nach der Neuerrichtung des Bistums Fulda wurde von Seiten der Kurhessischen Regierung der Versuch unternommen, eine theologische Fakultät in Marburg für die Priesterausbildung des Bistums zu installieren. Dieser Plan scheiterte am Widerstand des Bischofs und des Domkapitels, die für die theologische Ausbildung des Klerus Vorlesungen im ehemaligen Konventsgebäude der Abtei inaugurierten.

Die aus Kreisen des politischen Katholizismus vorgetragene Absicht, in Fulda eine Katholische Universität zu gründen, wurde nicht realisiert. In der Zeit des Kulturkampfes wurde das Priesterseminar in ein Fuldaneum in Würzburg transferiert, wo die Alumnen die Vorlesungen an der Universität besuchten. Im Jahre 1886 wurde die philosophisch-theologische Lehranstalt zusammen mit dem Priesterseminar unter Bischof Georg Kopp wieder eröffnet.

Seit 1939 wurden die Funktionen des Regens und des Rektors des Studienbetriebs getrennt. Am 1. März 1965 errichtete Bischof Adolf Bolte die Philosophisch-Theologische Hochschule Fulda als eine eigenständige „Persona moralis in ecclesia“ im Sinne des can. 99 CIC 1917 und setzte die von der Hochschulkonferenz vorgelegte Satzung in Kraft. Die rechtliche Stellung der Hochschule zur Landesregierung regelt sich nach Art. 12 des Konkordates mit dem Lande Preußen vom 14. Juni 1929 und nach Art. 60 der Hessischen Verfassung.

Mit Wirkung vom 22. Dezember 1978 wurde die Philosophisch-Theologische Hochschule durch die S. Congregatio pro Institutione Catholica zur Theologischen Fakultät erhoben. Sie besitzt laut Urkunde des Hessischen Kultusministers vom 23. Februar 1983 gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz die Eigenschaft einer staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule. Durch das „Gesetz über die Hochschulträgerschaft im Bistum Fulda“ vom 4. Februar 2015 wurde das „Katholisch-Theologische Seminar an der Philipps-Universität Marburg“, das bereits seit 1961 als Einrichtung des Bischöflichen Stuhles existiert, eine Einrichtung der Theologischen Fakultät Fulda und somit deren zweiter Standort.

Unter Beachtung der kirchlichen Vorschriften, insbesondere der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 [SapCh] in Verbindung mit den „Ordinationes“ der S. Congregatio pro Institutione Catholica vom 29. April 1979 [OrdSapCh] und unter Berücksichtigung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 in der Fassung vom 30. November 2015 wurde die vorliegende Satzung am 31. März 2017 von der Fakultätskonferenz beschlossen.

Kapitel I

Rechtsstellung, Aufgabe und Zusammensetzung der Theologischen Fakultät

Art. 1

Die Philosophisch-Theologische Hochschule wurde durch das Dekret der S. Congregatio pro Institutione Catholica vom 22. Dezember 1978 zur Theologischen Fakultät mit dem Recht zur Verleihung des Diploms und der übrigen akademischen Grade in Theologie erhoben.

Rechtsträger der Theologischen Fakultät ist der Bischöfliche Stuhl zu Fulda.

Ihr Patron ist der Hl. Hrabanus Maurus. In ihrem Siegel führt sie das Bild des hl. Bonifatius.

Art. 2

Die Theologische Fakultät Fulda hat an ihren beiden Standorten Fulda und Marburg (Katholisch-Theologisches Seminar an der Philipps-Universität Marburg) die Aufgabe, Studierenden der Katholischen Theologie, die auf das Priesteramt und auf die pastoralen Berufe der Kirche zugehen oder sich auf das Lehramt für Katholische Religion an Schulen vorbereiten, die wissenschaftliche Ausbildung in Theologie, in Philosophie und in verwandten Disziplinen zu vermitteln und die theologische und philosophische Forschung zu fördern sowie in Fort- und Weiterbildung zu wirken.

Den Studierenden werden die Kompetenzen vermittelt, die erforderlich sind, um die erworbenen theologischen und philosophischen Fachkenntnisse in kirchlichen sowie insbesondere auch in außerkirchlichen Betätigungsfeldern fruchtbar zu machen, beispielsweise im Medien- und Verlagswesen, in der Personalführung und -entwicklung sowie in kulturellen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

In ihrem Leitbild beschreibt die Fakultät ihr Profil und ihre Entwicklungsziele.

Art. 3

1. Die personelle und sachliche Ausstattung der Fakultät wird unter Beachtung der rechtlichen Bedingungen ihres Auftrags und der haushaltsrechtlichen Vorgaben des Bischöflichen Stuhls als Rechts- und Vermögensträger festgelegt.
2. Um ein sich gegenseitig ergänzendes, in sich organisch abgestimmtes, vollständiges Lehrangebot zu erreichen (vgl. Art. 41 § 2 SapCh), besitzt die Fakultät derzeit folgende ordentlichen Lehrstühle:
 - 2 für Philosophie,
 - 1 für Fundamentaltheologie, Religionsphilosophie und philosophisch-theologische Propädeutik,
 - 1 für Exegese des Alten Testaments,
 - 1 für Exegese des Neuen Testaments,
 - 1 für alte Kirchengeschichte, patristische Theologie und christliche Archäologie,
 - 1 für mittlere und neuere Kirchengeschichte, kirchliche Kunstgeschichte und Denkmalpflege,
 - 1 für Dogmatik, Dogmengeschichte und ökumenische Theologie,
 - 1 für Moraltheologie,
 - 1 für christliche Sozialwissenschaft,
 - 1 für Kirchenrecht,
 - 1 für Pastoraltheologie (einschließlich Humanwissenschaften) und Homiletik,
 - 1 für Religionspädagogik,
 - 1 für Liturgiewissenschaft und Spiritualität.

3. Zum Lehrkörper der Fakultät gehören weiterhin außerordentliche Professoren¹, Privatdozenten, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lektoren für Latein, Griechisch und Hebräisch sowie Lehrkräfte für die schulpraktische Ausbildung.
4. Lehraufträge werden gemäß der Studienordnung erteilt.

Art. 4

Die Fakultät verwaltet sich unter Aufsicht des Großkanzlers selbst. Soweit das allgemeine kirchliche Recht sowie das Gesetz über die Hochschulträgerschaft im Bistum Fulda vom 04.02.2015 (KA Diözese Fulda 2015 Nr. 21) nichts anderes bestimmen, finden die §§ 16, 17, 20, 21 (1) und § 34 Absatz (1) des Bischöflichen Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (KVVG) vom 20.4.1979 (insgesamt abgedruckt auch im KA Diözese Fulda 1997, Nr. 19; Hess.St.Anz. 1979, 1450ff und 1996, 216f) in der jeweils geltenden Fassung (vgl. zuletzt geändert 23.09.2014 – KA Diözese Fulda 2014 Nr. 156; Hess. StAnz. 2014, S. 971) entsprechende Anwendung.

Ihre Organe sind

die Hochschulleitung,
die Fakultätskonferenz.

Kapitel II

Der Großkanzler

Art. 5

Großkanzler der Theologischen Fakultät Fulda ist der Bischof von Fulda.

Er vertritt den Heiligen Stuhl gegenüber der Fakultät und diese gegenüber dem Heiligen Stuhl. Er sorgt für ihre Erhaltung und Entwicklung und fördert ihre Verbindung mit der Orts- und Weltkirche.

Art. 6

Dem Großkanzler obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er fördert die Fakultät in ihren Belangen. Er wacht über die Lehre und die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften.
2. Er bestätigt die gemäß Art. 12 Ziff. 2 durch die Fakultätskonferenz beschlossene Satzung sowie ihre Änderungen und ihre Aufhebung, nachdem er zuvor die gemäß Art. 7 SapCh erforderliche Approbation seitens der Kongregation für das Katholische Bildungswesen eingeholt hat.
3. Er setzt die Studien- und Prüfungsordnungen in Kraft, nachdem er zuvor die Approbation seitens der Kongregation für das Katholische Bildungswesen eingeholt hat.
4. Er führt den vorgeschriebenen Schriftverkehr mit der Kongregation für das Katholische Bildungswesen. Er übersendet alle drei Jahre einen detaillierten Bericht über die Lehr- und sonstige Tätigkeit der Fakultät an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen (vgl. Art. 8 Ziff. 6 OrdSapCh).
5. Er teilt die Wahl des Rektors der Kongregation für das Katholische Bildungswesen mit und bittet um ihre Bestätigung; er nimmt die „Professio fidei“ des Rektors entgegen.
6. Er ernennt unter Berücksichtigung einer von der Fakultätskonferenz vorgelegten Berufungsliste, die drei Namen enthalten soll, die ordentlichen und außerordentlichen Professoren.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

7. Die Honorarprofessoren ernennt er unter Mitwirkung der Fakultätskonferenz gemäß Art. 19 Satzung ThF. Auf Vorschlag der Fakultätskonferenz ernennt er Lehrstuhlvertreter, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben.
8. Er nimmt die vorzeitige Abberufung und Entpflichtung eines Mitglieds des Lehrkörpers gemäß Art. 24 der Satzung der Theologischen Fakultät Fulda vor.
9. Von den Hochschullehrern, die Fächer vertreten, die Glaube und Sitte betreffen, nimmt er die „Professio fidei“ entgegen. Ihnen erteilt er die „Missio canonica“, den übrigen die „Veniam docendi“. Gegebenenfalls entzieht er unter Beachtung der kirchlichen Vorschriften die „Missio canonica“ bzw. die „Veniam docendi“ (vgl. Art. 22 OrdSapCh).
10. Er erteilt auf Vorschlag der Fakultätskonferenz Lehraufträge.
11. Vor der Ernennung von Hochschullehrern auf Lebenszeit holt er das „Nihil obstat“ des Hl. Stuhles ein (vgl. Art. 27 § 2 SapCh sowie Art. 25 der „Normen zur Erteilung des *Nihil obstat* bei der Berufung von Professoren der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“)
12. Er unterschreibt die Urkunden über die akademischen Grade an erster Stelle.
13. Er genehmigt das Vorlesungsverzeichnis.
14. Er gewährt den Professoren nach jedem achten Semester ein Forschungssemester.
15. Er nimmt auch die Aufgaben wahr, die ihm nach anderen Vorschriften dieser Satzung zustehen.

Kapitel III

Die Hochschulleitung

Art. 7

Die Theologische Fakultät wird geleitet und repräsentiert durch den Rektor. Er wird unterstützt von 2 Prorektoren (vgl. Art. 10).

Art. 8

Der Rektor führt die laufenden akademischen und verwaltungsmäßigen Geschäfte.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vertritt die Fakultät in ihren Beziehungen zum Bischof, zu den Studierenden und in allen Außenbeziehungen. Rechtliche Zuständigkeit und Vertretungsmacht des Großkanzlers bleiben unberührt.
2. Er unterrichtet den Großkanzler über besondere Ereignisse aus dem akademischen Leben der Fakultät.
3. Er beruft die Fakultätskonferenz ein und leitet sie; er legt ihr alle wichtigen Angelegenheiten vor.
4. Er führt neu ernannte Professoren ein.
5. Er immatrikuliert und exmatrikuliert die Studierenden und entscheidet, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit der Fakultätskonferenz, über Zulassung, Ablehnung oder Rücknahme der Immatrikulation sowie die Zulassung von Zweit- und Gasthörern.
6. Er leitet die Prüfungen und unterzeichnet Zeugnisse und Urkunden über die akademischen Grade.
7. Er gibt das Vorlesungsverzeichnis und den Fakultätsbericht für das Studienjahr heraus.
8. Er ist der dienstliche Vorgesetzte der Fakultätsangestellten und führt die Dienstaufsicht über die Verwaltung der Fakultät und der „Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars Fulda – Hauptbibliothek der Theologischen Fakultät“.
9. Er nimmt im Fakultätsgebäude die Rechte des Hausherrn wahr.

Art. 9

Der Rektor wird durch die Fakultätskonferenz aus den Reihen der ordentlichen Professoren für zwei Jahre nach den Bestimmungen des Art. 12 gewählt.

Der Name des Gewählten wird dem Großkanzler mitgeteilt, damit dieser gemäß Art. 6 Ziff. 5 bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen um dessen Bestätigung bitten kann. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal möglich.

Art. 10

Die Prorektoren unterstützen den Rektor und nehmen im Verhinderungsfall die Vertretung der Fakultät nach Art. 8 Ziff. 1 wahr. Die Wahl der Prorektoren erfolgt für zwei Jahre gemäß den Bestimmungen der Art. 9 Abs. 1 und Art. 12 Ziff. 1 u. 4. Die spezifischen Aufgabenbereiche werden vom Rektor im Benehmen mit der Fakultätskonferenz unter Berücksichtigung der beiden Standorte Fulda und Marburg festgelegt.

Kapitel IV

Die Fakultätskonferenz

Art. 11

1. Die Fakultätskonferenz ist das kollegiale Leitungs- und Beschlussorgan der Theologischen Fakultät Fulda. Ihren Vorsitz führt der Rektor.
2. a) Mitglieder der Fakultätskonferenz sind:
 - die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sowie die mit der Wahrnehmung eines Lehrstuhls Beauftragten,
 - der Regens des Bischöflichen Priesterseminars Fulda,
 - zwei gewählte Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter (je einer für Fulda und für Marburg),
 - vier gewählte Vertreter der Studierenden der Theologischen Fakultät Fulda (je zwei für Fulda und für Marburg).
- b) In Berufungsangelegenheiten der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, bei Habilitationsverfahren und bei der Verleihung von akademischen Graden haben nur die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren Stimmrecht.
3. Die Fakultätskonferenz wird vom Rektor in der Regel zu Beginn und gegen Ende des Semesters einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Großkanzler es anordnet oder wenigstens drei ordentliche Professoren oder sechs ihrer Mitglieder es schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung muss spätestens drei Tage vor der Sitzung in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
5. Für die Beschlussfähigkeit der Fakultätskonferenz ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und dass mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ordentliche oder außerordentliche Professoren sind.

Auf Beschluss der Fakultätskonferenz kann eine terminlich gebundene Entscheidung auch im Schriftverfahren getroffen werden.
6. Die Fakultätskonferenz tagt im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes öffentlich. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Zu Personalangelegenheiten zählen insbesondere:

 - a) Berufungsangelegenheiten sowie die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung

als Beamter oder Angestellter im Bereich der Theologischen Fakultät Fulda;

- b) die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen;
- c) akademische Ehrungen;
- d) alle Angelegenheiten, die einzelne Mitglieder der Theologischen Fakultät Fulda betreffen.

Bezüglich der nichtöffentlichen Sitzung ist Vertraulichkeit zu wahren.

7. Die Fakultätskonferenz kann in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für weitere Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet der Sitzungsleiter.
8. Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, welche die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Wird durch eine Störung eine Sitzung verhindert oder muss sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche einberufen werden.
9. Über die Fakultätskonferenz ist von einem Mitglied der Fakultätskonferenz Protokoll zu führen. Das Protokoll wird jeweils vom Protokollführer und nach Genehmigung durch die Fakultätskonferenz vom Rektor unterzeichnet. Ist der Rektor verhindert, an einer Fakultätskonferenz teilzunehmen, erhält er das Protokoll. Er hat in diesem Fall Gelegenheit, bis zur Genehmigung des Protokolls seine Stellungnahme abzugeben.
10. Die Fakultätskonferenz kann Kommissionen bestellen. Diese sind dauernd oder im Einzelfall für die Bearbeitung bestimmter Fragen zuständig. Entscheidungen bleiben der Fakultätskonferenz vorbehalten. Zu Mitgliedern der Kommissionen können auch Nichtmitglieder der Fakultätskonferenz gewählt werden.

Art. 12

1. Bei Wahlen und Abstimmungen in Personalangelegenheiten entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen). Wird sie bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so wird die Stimmabgabe wiederholt. Ergibt auch die zweite Stimmabgabe nicht die absolute Mehrheit, so entscheidet bei der dritten Stimmabgabe die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit in der dritten Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Bei Abstimmungen und Wahlen, deren Ergebnisse dem Großkanzler zur Bestätigung vorzulegen sind, ist diesem auch das Stimmenverhältnis mitzuteilen.
2. Die Satzung, ihre Änderung und Aufhebung kann nur beschlossen werden, wenn dem zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Die Satzung sowie ihre Änderung und Aufhebung bedürfen gemäß Art. 6 Ziff. 2 der Bestätigung des Großkanzlers, nachdem er zuvor die gemäß Art. 7 SapCh erforderliche Approbation seitens der Kongregation für das Katholische Bildungswesen eingeholt hat.
3. Andere Sachentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Enthaltungen werden nicht berücksichtigt).
4. Wahlen finden in geheimer, schriftlicher Form statt. Auch sonstige Abstimmungen werden in dieser Weise vorgenommen, wenn sie Personalangelegenheiten betreffen oder wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.

Kapitel V

Die Hochschullehrer

Art. 13

1. Zu den Hochschullehrern der Fakultät zählen ordentliche und außerordentliche Professoren, Privatdozenten, Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte. Die jeweiligen Rechte und Pflichten werden durch das Ernennungsdekret und durch die Satzung umschrieben.

Die Hochschullehrer sind sich stets der aus Art. 29 und Art. 39 SapCh folgenden Rechte und Pflichten bewusst.

2. Es besteht Freiheit in Forschung und Lehre (vgl. Art. 39 §1 SapCh). Die Hochschullehrer sollen im Interesse von Forschung und Lehre alle Möglichkeiten der interdisziplinären Zusammenarbeit nutzen.
3. Die Berufung und Einstellung eines Hochschullehrers erfolgt durch den Großkanzler unter Mitwirkung der Fakultätskonferenz gemäß Art. 14, Ziff. 3.
4. Zu Hochschullehrern werden nur solche Persönlichkeiten berufen, die für die Lehrtätigkeit in dem zu vertretenden Fach eine den Anforderungen der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und den kirchlichen Vorschriften entsprechende Eignung haben.

Ordentliche und außerordentliche Professoren

Art. 14

1. Ordentliche Professoren sind die Inhaber der in Art. 3, Ziff. 2 genannten Lehrstühle. Als Beamte im Kirchendienst auf Lebenszeit gehören sie mit vollen akademischen Rechten dem Lehrkörper der Fakultät an. Sie vertreten ihr Fachgebiet in Forschung und Lehre.
2. Zum ordentlichen Professor kann berufen werden, wer die wissenschaftliche Qualifikation aufweist, die an den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen von einem Lehrstuhlinhaber erwartet wird (Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die in der Regel durch die Habilitation nachgewiesen sein sollen) und den Anforderungen der Apostol. Konstitution „Sapientia christiana“ (Art. 25 § 1) genügt.
3. In absehbarer Zeit vakant werdende und vakante Lehrstühle werden ausgeschrieben. Der Rektor veranlasst die Ausschreibung im Benehmen mit der Fakultätskonferenz und setzt die Bewerbungsfrist fest. Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge setzt die Fakultätskonferenz eine Berufungskommission ein. Dieser können auch externe Mitglieder angehören. Die Fakultätskonferenz stellt eine Berufungsliste in qualifizierter Reihenfolge auf und legt sie dem Großkanzler vor. Der Großkanzler erteilt die „Missio canonica“ bzw. die „Venia docendi“ und spricht die Ernennung auf Lebenszeit aus, nachdem er – sofern erforderlich – für den betreffenden Kandidaten bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen das „Nihil obstat“ eingeholt und gemäß Art. 6 Ziff. 9 die „Professio fidei“ entgegengenommen hat.
4. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für Professoren im Sinne von Absatz 1 und beamtete Mitarbeiter die Bestimmungen der Ordnung für die Beamten im Bistum Fulda vom 17.05.2010 (KA Diözese Fulda 2010, Nr. 85; 2013, Nr. 131 und 2014, Nr. 68) in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 15

Außerordentliche Professoren sind hauptamtliche Hochschullehrer, die nicht Inhaber eines Lehrstuhls sind. Bezüglich ihrer Rechte und Pflichten gelten Art. 14 Absatz 1 bis 3 entsprechend. Art. 14 Absatz 4 gilt nur, wenn eine Ernennung zum kirchlichen Beamten erfolgt ist.

Ihre Berufung erfolgt entsprechend Art. 6 Ziff. 6 und Art. 14 Ziff. 2 und 3.

Art. 16

Die kirchlichen Vorschriften gestatten es den ordentlichen und außerordentlichen Professoren sowie allen hauptberuflich an der Fakultät Lehrenden und Forschenden nicht, Aufgaben zu übernehmen, die sie bei der Erfüllung ihres Auftrages in Lehre und Forschung behindern. Die Übernahme von Lehraufträgen an Institutionen, die außerhalb des Bistums Fulda liegen, bedarf der Genehmigung durch den Großkanzler.

Art. 17

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die mit der Wahrnehmung eines Lehrstuhls Beauf-

tragten sind zur Teilnahme an den Fakultätskonferenzen und den offiziellen Veranstaltungen der Fakultät verpflichtet.

Art. 18

Professoren werden zum Ende des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, pensioniert.

Die pensionierten Professoren behalten ihren Titel. Ihnen stehen die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren weiterhin zu.

Honorarprofessoren

Art. 19

Zu Honorarprofessoren können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich entsprechend der in Art. 25 § 1 SapCh genannten Kriterien durch wissenschaftliche Leistungen im Bereich der theologischen Disziplinen und/oder der Nachbarfächer ausgezeichnet haben. Mit der Ernennung übernehmen sie die Verpflichtung, aus ihrem Fachbereich Lehrveranstaltungen durchzuführen.

Ihre Ernennung wird vom Großkanzler unter Mitwirkung der Fakultätskonferenz oder auf Vorschlag von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz gegebenenfalls unter Erteilung der „Missio canonica“ vorgenommen. Näheres regelt die Ernennungsurkunde.

Lehrstuhlvertreter

Art. 20

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines vakanten Lehrstuhls kann auf Vorschlag der Fakultätskonferenz vom Großkanzler für jeweils ein Semester betraut werden, wer den Anforderungen des Art. 14 Ziff. 2 entspricht. Er hat für diese Zeit die Rechte und Pflichten eines Lehrstuhlinhabers.

Privatdozenten

Art. 21

1. Wer an der Theologischen Fakultät Fulda habilitiert worden ist, kann bei der Fakultätskonferenz die Erteilung der mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbundenen Lehrbefugnis (*venia legendi*) beantragen.
2. Die Erteilung der Lehrbefugnis erfolgt durch den Großkanzler auf Vorschlag der Fakultätskonferenz. Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten erlischt bei Verzicht, bei Ernennung zum hauptberuflichen Professor, mit Aberkennung der Lehrbefugnis oder der Lehrbefähigung.
3. Der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, Lehrveranstaltungen zu halten; auf Antrag kann er von der Fakultätskonferenz von dieser Pflicht befreit werden. Ihm kann die Lehrbefugnis aberkannt werden, wenn er ohne Genehmigung zwei Semester keine Lehrveranstaltung angeboten hat. Vor der endgültigen Entscheidung ist der betreffende Privatdozent anzuhören und auf die möglichen Konsequenzen hinzuweisen (vgl. can. 50 CIC).
4. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis und der Ernennung zum Privatdozenten wird kein Dienstverhältnis begründet. Auch hat der Privatdozent keinen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge.
5. Der Privatdozent kann bei Prüfungen und Promotionen der Theologischen Fakultät mitwirken.

Lehrbeauftragte

Art. 22

1. Zur Ergänzung des Lehrangebotes können entsprechend den Erfordernissen der Studienordnung vom Großkanzler auf Vorschlag der Fakultätskonferenz Lehraufträge erteilt werden. Ihre Erneuerung obliegt der Fakultätskonferenz.
2. Der Lehrbeauftragte nimmt seine Lehraufgaben selbständig wahr. Näheres regelt das Ernennungsdekret.

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Art. 23

Wissenschaftliche Mitarbeiter werden vom Großkanzler auf Vorschlag der Fakultätskonferenz ernannt.

Einstellungsvoraussetzung ist die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch das Diplom, den Magister in Katholischer Theologie oder durch eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen wird.

Ihre Aufgaben werden durch das Ernennungsdekret geregelt. Ihr anstellungsrechtlicher Status ist im Einzelfall gesondert zu regeln.

Vorzeitige Abberufung und Entpflichtung eines Mitgliedes des Lehrkörpers

Art. 24

1. Werden Lehre, Disziplin der Kirche oder Lebensführung eines Hochschullehrers beanstandet, ist der Betreffende vom Rektor über Urheber und Inhalt der Beanstandung in Kenntnis zu setzen, damit nach Möglichkeit die Angelegenheit einvernehmlich beigelegt wird.
2. Gemäß Art. 22 § 2 OrdSapCh soll zunächst durch ein persönliches Einvernehmen zwischen dem Rektor und dem betreffenden Mitglied des Lehrkörpers alles versucht werden, um eine gütliche Regelung herbeizuführen.
3. Kann eine gütliche Regelung nicht erreicht werden, ist die Angelegenheit gemäß Art. 22 § 2 OrdSapCh in einer zweiten Stufe innerhalb der Fakultätskonferenz zu verhandeln. Wenn dies nicht genügt, ist gemäß Art. 22 § 2 OrdSapCh die Angelegenheit in einer dritten Stufe dem Großkanzler zu übergeben. Dieser prüft gemeinsam mit Vertretern der Fakultät, mit außenstehenden Experten oder mit sonstigen Sachkundigen den Fall, um gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Im Verlauf der dritten Stufe sind zum Schutz der Verteidigungsrechte des betreffenden Mitglieds des Lehrkörpers die Verteidigungsrechte des Betreffenden analog zu den vom allgemeinen Recht her normierten Verteidigungsrechten in einem Gerichtsverfahren (wie insbesondere Offenlegung der Beweise, Begründung der eingeleiteten Maßnahmen, die Möglichkeit, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, die Hinzuziehung eines zugelassenen kirchlichen Anwalts) zu wahren. Die Möglichkeit einer vom Großkanzler oder von dem Betroffenen ausgehenden Antragstellung zur Eröffnung eines Lehrbeanstandungsverfahrens bei der Deutschen Bischofskonferenz oder die Möglichkeit eines Rekurses beim Hl. Stuhl bleibt unberührt. Die Normen zur Beschwerde gegen Verwaltungsdekrete gemäß cc. 1732 - 1739 CIC sind grundsätzlich zu beachten.
4. In besonders schwerwiegenden oder besonders dringenden Fällen kann der Großkanzler den Betroffenen nach dessen Anhörung – und in der Regel nach Anhörung auch der Fakultätskonferenz – vorläufig suspendieren, bis die Angelegenheit im ordentlichen Verfahren abgeschlossen ist. Bis zum Abschluss des Verfahrens darf der vorläufig Suspendierte keine Lehrtätigkeit ausüben, und seine Stelle darf nicht endgültig neu besetzt werden. Im Fall der vorläufigen Suspension ist der Betreffende darauf hinzuweisen, dass er gemäß c. 1736 CIC die Möglichkeit hat, beim Heiligen Stuhl die Aussetzung des Vollzugs dieser Maßnahme zu beantragen.

5. Mitglieder des Lehrkörpers, die von sich aus den Großkanzler um Entpflichtung bitten, verlieren mit der Annahme des Gesuches alle Rechte und Pflichten, sofern nicht der Großkanzler im Einzelfall anderes verfügt.

Kapitel VI

Die Studierenden

Art. 25

1. Die Zulassung zum Studium erfolgt durch die Immatrikulation oder durch die Aufnahme unter die Zweit- oder Gasthörer, die vom Rektor vorgenommen wird. Mit der Zulassung sind die Bewerber auf die Ordnung der Fakultät verpflichtet.

Art. 26

1. Zur Immatrikulation ist ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Reifezeugnis erforderlich. Ausländer werden unter den Bedingungen immatrikuliert, wie sie an den deutschen Universitäten gelten. Bei Vorlage anderer Zulassungsberechtigungen entscheidet die Fakultätskonferenz in Anlehnung an die Gesetzgebung des Landes Hessen (vgl. § 54 HHG). Außerdem muss zur Immatrikulation als ordentlicher Hörer ein kirchliches Zeugnis gemäß Art. 24 § 1 Ziff. 1 OrdSapCh vorgelegt werden. Die Ausstellung des kirchlichen Zeugnisses erfolgt bei Klerikern durch den zuständigen Ortsordinarius, bei Seminaristen durch den Bischof der Diözese, für deren Dienst sich der jeweilige Seminarist vorbereitet, bei Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens durch den eigenen Oberen, bei Laien von einer kirchlichen Stelle.
2. Weitere Zulassungsverfahren und Verfahrensvorschriften sind unter Beachtung der einschlägigen staatlichen Bestimmungen für nichtstaatliche Hochschulen in Hessen zu regeln.
3. Als ordentlicher Hörer wird immatrikuliert, wer einen akademischen Grad anstrebt. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den entsprechenden Prüfungen sind der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung sowie dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.
4. Studierende, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule immatrikuliert sind, können als Zweit- oder Gasthörer zugelassen werden und Leistungsnachweise erwerben.
5. Immatrikulierte Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen wollen, haben sich bei der Fakultät fristgerecht zurückzumelden. Lehramtsstudierende des Katholisch-Theologischen Seminars in Marburg melden sich bei der Philipps-Universität zurück.
6. Auf Antrag können immatrikulierte Studierende vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Über den Antrag entscheidet der Rektor der Theologischen Fakultät.
7. Als Gasthörer kann für jeweils ein Semester zugelassen werden, wer an der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Gegenständen aus dem Lehr- und Forschungsbereich der Fakultät und an Angeboten der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung interessiert ist.
8. Auf Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses können auch Gasthörer, die noch nicht die notwendigen Zulassungsbedingungen erfüllen, zu Prüfungen zugelassen werden, deren Leistungen in ein späteres ordentliches Studium eingebracht werden können.

Art. 27

1. Die Immatrikulation wird versagt, wenn die in Art. 26 Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Die Immatrikulation kann insbesondere auch versagt oder zurückgenommen werden, wenn der Studienbewerber

- a) die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nicht besitzt
 - b) keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachweist,
 - c) Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet,
 - d) den Nachweis über die Bezahlung fälliger Beiträge und Gebühren nicht erbringt,
 - e) eine andere Hochschule verlassen hat, weil diese die Immatrikulation widerrufen oder zurückgenommen hat,
 - f) Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen, nicht nachweist,
 - g) in dem Studiengang eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat.
2. Die Immatrikulation ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme zurückzunehmen, wenn
 - a) sie durch Zwang, arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 - b) sich nachträglich ergibt, dass Versagungsgründe nach Ziff. 1 vorgelegen haben.
 3. Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn ein Studierender durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsmäßigen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder einen Hochschullehrer oder einen Studierenden von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abzuhalten versucht. Gleiches gilt, wenn ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt. Die Androhung des Widerrufs der Immatrikulation muss dem Widerruf vorausgehen, es sei denn, es liegt ein besonders schwerer Ordnungsverstoß vor.

Art. 28

1. Studierende sind auf eigenen Antrag zu exmatrikulieren.
2. Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht zurückmelden, ohne beurlaubt worden zu sein. Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie ein nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliches Examen endgültig nicht bestanden haben.
3. Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie seit mehr als vier Semestern keine Prüfungsleistung erbracht haben.
4. Studierende werden mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die das Studium beendende Abschlussprüfung ausgehändigt wurde, exmatrikuliert, es sei denn, dass sie das Lizentiat oder Doktorat anstreben. In diesen Fällen erfolgt die Exmatrikulation entweder nach Abschluss dieser Verfahren oder dann, wenn die Verfahren nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen werden.

Art. 29

Die Versagung, die Zurücknahme und der Widerruf der Immatrikulation sowie die Exmatrikulation erfolgen durch schriftlichen Bescheid des Rektors.

Gegen einen solchen Bescheid können die Studierenden innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch bei der Fakultätskonferenz einlegen. Darüber hinaus bleibt der hierarchische Rekurs beim Großkanzler sowie beim Heiligen Stuhl unbenommen (vgl. cc. 1732 - 1739 CIC).

Art. 30

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Sie gibt sich am jeweiligen Standort eine Satzung, die der Genehmigung des Großkanzlers bedarf.

Kapitel VII

Studiengänge und akademische Grade

Art. 31

Für Vorlesungen, Seminare und Prüfungen gelten die vom Großkanzler in Kraft gesetzten Studien- und Prüfungsordnungen der Theologischen Fakultät Fulda.

Art. 32

1. Die Theologische Fakultät Fulda verleiht derzeit die akademischen Grade:

Magister Theologiae (Mag. theol.)

Lizentiat der Theologie (Lic. theol.),

Doktor der Theologie (Dr. theol.).

Vor der Einführung eines Studiengangs, durch den nach staatlichem Recht akademische Grade ohne kanonische Wirksamkeit verliehen werden (z. B. Bachelor of Arts - BA), ist durch den Großkanzler das Nihil obstat des Heiligen Stuhls einzuholen. Die Studien- und Prüfungsordnung ist der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vorzulegen.

2. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Verleihung der akademischen Grade werden durch gesonderte Ordnungen geregelt. Das gilt auch für die Habilitation (Dr. theol. habil.).

3. Die Fakultät kann in außerordentlichen Fällen für hervorragende Verdienste um Theologie und Kirche den „Dr. theol. honoris causa“ verleihen. Hierzu bedarf sie der Zustimmung des Großkanzlers, der vorher das „Nihil obstat“ des Hl. Stuhles einholt.

Kapitel VIII

Die Einrichtungen der Fakultät

Art. 33

Für das Katholisch-Theologische Seminar an der Philipps-Universität Marburg und seine Bibliothek kann der Großkanzler auf Vorschlag der Fakultätskonferenz eine eigene Geschäftsordnung erlassen.

Art. 34

Wissenschaftliche Bibliothek der Theologischen Fakultät ist die „Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars Fulda – Hauptbibliothek der Theologischen Fakultät“. Bestehende Eigentumsrechte des Priesterseminars bleiben unberührt.

Die Fakultät beauftragt einen wissenschaftlichen Bibliothekar mit der Leitung der „Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars Fulda – Hauptbibliothek der Theologischen Fakultät Fulda“. Art. 8 Ziff. 8 bleibt unberührt.

Art. 35

In Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten stehen der Hochschulleitung die Sekretariate der Fakultät in Fulda und Marburg zur Seite.

Art. 36

Dem Rektor obliegt die allgemeine Aufsicht über die Gebäude der Fakultät.

Für den Erlass einer Hausordnung in den Fakultätsgebäuden ist die Fakultätskonferenz zuständig.

Kapitel IX

Theologische Fakultät und Priesterseminar

Art. 37

Die Leitung der Theologischen Fakultät ist von der Leitung des Priesterseminars getrennt. Beide arbeiten zusammen; sie stützen und ergänzen sich in der Weise, dass die Fakultät die spirituelle und seelsorglich-praktische Ausbildungstätigkeit des Priesterseminars fördert, während das Priesterseminar die wissenschaftlichen Ziele der Theologischen Fakultät unterstützt.

Kapitel X

Inkrafttreten

Art. 38

Die Satzung tritt nach Bestätigung durch den Großkanzler und nach Genehmigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 2. Mai 2017 (Prot. num. 752/1979/C) mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Fulda im kirchenrechtlichen Sinn in Kraft. Für den staatlichen Bereich tritt sie nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Fulda, den 6.4.2017

Bischof von Fulda

Großkanzler der Theologischen Fakultät Fulda